



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)  
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)  
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)  
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

## **Einschreiben**

Frau Regierungsrätin  
Susanne Schaffner  
Departement des Innern, Kanton Solothurn  
Ambassadorshof  
Riedholzplatz 3  
4509 Solothurn

Unser Zeichen: NKVF  
Bern, 3. Januar 2023

## **Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in der Justizvollzugsanstalt Solothurn am 12. April 2022**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation<sup>1</sup> der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte<sup>2</sup> am 12. April 2022 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Solothurn. Der Besuch fand im Rahmen der Überprüfung der menschenrechtlichen Standards im Bereich Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug statt. Die Delegation legte ein besonderes Augenmerk auf die Schutzmassnahmen und zusätzlichen Massnahmen zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit von inhaftierten Personen im Rahmen der Covid-19-Pandemie. Ein weiterer Fokus bildete die Beteiligung der inhaftierten Personen an den Kosten der Gesundheitsversorgung sowie die Umsetzung der epidemienrechtlichen Vorgaben.<sup>3</sup> Die NKVF besuchte die JVA Solothurn letztmals im Oktober 2015 und im Januar 2021.<sup>4</sup>

Die Delegation sprach mit mehreren inhaftierten Personen<sup>5</sup>, der Direktion, dem Justizvollzugspersonal und dem für die medizinische Versorgung zuständigen Fachpersonal. Die De-

---

<sup>1</sup> Bestehend aus Leo Näf (Delegationsleitung und Kommissionsmitglied), Philippe Gutmann (Kommissionsmitglied), Martina Caroni (Kommissionsmitglied), Philippe Panizzon (Wissenschaftlicher Mitarbeiter) und Tsedön Khangsar (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

<sup>2</sup> Der Besuch der NKVF wurde im Vorfeld schriftlich angekündigt.

<sup>3</sup> Art. 30 Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 29. April 2015 (Epidemienverordnung, EpV), SR 818.101.1.

<sup>4</sup> Siehe Bericht an den Regierungsrat des Kantons Solothurn betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 14. und 15. Oktober 2015 in der JVA Solothurn (NKVF Bericht 2015). Der Besuch im Jahr 2021 fand im Rahmen der Berichterstattung zur Verwahrung statt.

<sup>5</sup> Die JVA Solothurn verfügt über insgesamt 93 Plätze für Männer im Straf- und Massnahmenvollzug sowie für verwahrte Personen. Zum Zeitpunkt des Besuches befanden sich 85 inhaftierte Männer in der Einrichtung. Davon waren 58 Personen im Massnahmen- und 27 Personen im Strafvollzug.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Schwanengasse 2, 3003 Bern  
Tel. +41 58 465 16 20  
info@nkvf.admin.ch  
[www.nkvf.admin.ch](http://www.nkvf.admin.ch)

legation wurde freundlich und offen empfangen. Sie wurde von der Direktion transparent über besondere Vorkommnisse wie bspw. eine gewalttätige Auseinandersetzung unter inhaftierten Personen einige Tage vor ihrem Besuch informiert.<sup>6</sup> Es wurden alle gewünschten Dokumente zur Verfügung gestellt.<sup>7</sup>

Im Rahmen des Schlussgespräches teilte die Delegation der Direktion ihre ersten Erkenntnisse mit.

## 1. Gesundheitsversorgung

### a. Organisation

1. Der Gesundheitsdienst ist dem Amt für Justizvollzug des Kantons unterstellt und neben der JVA Solothurn auch für die Gesundheitsversorgung im Untersuchungsgefängnis Olten zuständig. Die Kommission erhielt einen insgesamt positiven Eindruck von der Gesundheitsversorgung in der JVA Solothurn. Der interne Gesundheitsdienst ist angesichts der Grösse der Einrichtung infrastrukturell angemessen ausgestattet. Einfache Untersuchungen wie Blutentnahmen, EKG- und Blutdruckmessungen können vor Ort im dafür eingerichteten Untersuchungsraum durchgeführt werden.<sup>8</sup> Weiter verfügt der Gesundheitsdienst über vier Krankenzellen, die während der Covid-19-Pandemie als Quarantäneabteilung genutzt wurden.
2. Der Gesundheitsdienst ist an den Wochentagen von 6.30 Uhr bis 19.00 Uhr mit zwei bis drei Gesundheitsfachpersonen besetzt. Am Wochenende ist jeweils eine Gesundheitsfachperson von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr vor Ort. Die inhaftierten Personen können während der täglichen Medikamentenabgabe gesundheitliche Anliegen und Fragen mit dem Gesundheitsfachpersonal klären. Drei externe Ärzte sind jeweils einen halben Tag pro Woche, d.h. insgesamt während 1.5 Tagen für Visiten in der Einrichtung und sind in Notfällen auch nachts erreichbar. Die Kommission begrüsst die Präsenzzeiten des Gesundheitsfachpersonals und den niederschweligen Zugang zum Gesundheitsdienst. Ein Physiotherapeut ist zweimal in der Woche anwesend. Drei externe Zahnärztinnen und Zahnärzte stellen Zahnbehandlungen sicher.
3. Die Kommission stellte fest, dass das Justizvollzugspersonal Zugang zum Schlüssel des Aufbewahrungsraums für die Medikamente hat. Sie erhielt die Rückmeldung, dass der Zugang mit Einschränkungen verbunden ist, indem der Schlüssel durch den Pikettdienst freigegeben werden muss und dies schriftlich festgehalten wird. Die Medikamente werden von den Gesundheitsfachpersonen nach dem Vier-Augen-Prinzip vorbereitet und mit Ausnahme der Nachtmedizin und der Wochenenden auch von ihnen in den Abteilungen abgegeben.

**Die Kommission erinnert an den Grundsatz, dass die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente nur durch das medizinische Fachpersonal erfolgen darf. Es sollen Massnahmen zur sicheren Abgabe getroffen werden sowie auch zur Wahrung der**

---

<sup>6</sup> Vgl. auch CPT, Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 22 mars au 1er avril 2021, CPT/Inf (2022) 9 (CPT Bericht Schweiz 2022), Ziff. 69 und Fussnote 43.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

<sup>8</sup> Ein Warteraum sowie Büro und Aufenthaltsraum befinden sich ebenfalls im Gesundheitsdienst.

**Vertraulichkeit, falls die Abgabe über das medizinische Fachpersonal nicht möglich ist.<sup>9</sup>**

4. Vier Psychologinnen und Psychologen führen v.a. deliktorientierte Therapien durch. Ein Psychiater<sup>10</sup> ist täglich von 7.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr vor Ort und sieht gemäss seinen Aussagen acht bis zehn Patienten pro Tag. Zu den häufigsten Krankheitsbildern gehören Persönlichkeitsstörungen, paraphile Störungen, Schizophrenie, Depressionen und Schlafstörungen. Der Kommission wurde mitgeteilt, dass bei der psychiatrischen Versorgung die Behandlung von Personen im Massnahmenvollzug gegenüber der psychiatrischen Grundversorgung der übrigen inhaftierten Personen priorisiert wird. Personen in der Integrationsabteilung<sup>11</sup> und im Massnahmenvollzug, die neu eingetreten sind, werden systematisch vom Psychiater besucht.

**Die Kommission empfiehlt, die psychiatrische Grundversorgung auszubauen und einen niederschweligen Zugang für alle inhaftierte Personen zu gewährleisten. Wenn angezeigt ist eine Person in eine psychiatrische Einrichtung zu verlegen.<sup>12</sup>**

5. Die JVA Solothurn verfügt auch über eine Integrationsabteilung mit 12 Plätzen für Personen mit besonderen Bedürfnissen, die den Alltag im Normalvollzug nicht bewältigen können.<sup>13</sup> Gemäss den Mitarbeitenden handelt es sich um Personen mit unterschiedlichen, v.a. medizinischen Bedürfnissen. Die Verlegung dorthin erfolgt per Entscheid des einweisenden Kantons. Die Integrationsabteilung<sup>14</sup> unterscheidet sich von den anderen Abteilungen durch vermehrte individuelle Betreuung, kürzere Wartezeiten für externe medizinische Termine, lockerere Arbeitsbedingungen<sup>15</sup> und eine rollstuhlgängige Infrastruktur. Ziel ist die Integration in den Normalvollzug. Die Kommission begrüsst grundsätzlich dieses zusätzliche Angebot für diese Personengruppe.
6. Transporte für externe medizinische Untersuchungen werden wann immer möglich vom Sicherheitsdienst der JVA Solothurn durchgeführt. Die inhaftierten Personen werden dabei an den Händen und teilweise an den Füßen gefesselt<sup>16</sup>, was sie gemäss Rückmeldung als erniedrigend empfinden.  
**Die Kommission empfiehlt bei Transporten zu einer externen medizinischen Untersuchung auf Fesselungen zu verzichten, wenn keine Fluchtgefahr besteht bzw. Fesselungen nur verhältnismässig anzuwenden.<sup>17</sup>**

## **b. Epidemienrechtliche Vorgaben**

7. Die Kommission stellte fest, dass die epidemienrechtlichen Vorgaben in der JVA Solothurn mehrheitlich umgesetzt sind. So findet eine medizinische Eintrittsabklärung inner-

---

<sup>9</sup> Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019-2021) (Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021), Ziff. 122.

<sup>10</sup> Aus der Forensischen Psychiatrie der Solothurner Spitäler.

<sup>11</sup> Weitere Informationen zur Integrationsabteilung sind im nächsten Abschnitt aufgeführt.

<sup>12</sup> CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 193.

<sup>13</sup> Vgl. Abschlussbericht Integrationsvollzug JVA Solothurn, September 2021, Kanton Solothurn, S. 3.

<sup>14</sup> Vgl. Merkblatt Wohngruppenordnung Integrationsvollzug vom 27. Oktober 2021, JVA Solothurn, Kanton Solothurn.

<sup>15</sup> Es stehen individuelle Arbeitsplätze zur Verfügung. Bei Arbeitsverweigerung erhalten sie weiterhin ein minimales Entgelt und auch bei der blossen Anwesenheit im Arbeitsraum erhalten sie Gehalt.

<sup>16</sup> Falls keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen.

<sup>17</sup> CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 102; Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 117.

halb von 24 Stunden durch das Gesundheitsfachpersonal statt. Eine medizinische Eintrittsuntersuchung durch den Arzt erfolgt an der darauffolgenden Visite. Im Rahmen der medizinischen Eintrittsabklärung werden die psychische Gesundheit und Selbstverletzungsgefahr, mögliche übertragbare Krankheiten und allfällige Suchterkrankungen erfasst. Substitutionstherapien werden durchgeführt<sup>18</sup> und Verhütungsmittel sind zugänglich. Gemäss dem Gesundheitsfachpersonal erhalten sie von inhaftierten Personen keine Nachfrage zu sterilem Injektionsmaterial.

**Die Kommission empfiehlt, alle Massnahmen zur Verhütung von übertragbaren Krankheiten, namentlich die niederschwellige Zugänglichkeit von sterilem Injektionsmaterial umzusetzen.**<sup>19</sup>

### **c. Schutz- und freiheitsbeschränkende Massnahmen während der Covid-19-Pandemie**

8. Die JVA Solothurn hatte bis Januar 2022 keine positiven Covid-19 Infektionen zu verzeichnen. Danach wurden neun inhaftierte Personen im Strafvollzug positiv getestet. Es gab keine schweren Verläufe.
9. Zu den Schutzmassnahmen gehörten u.a. die Händehygiene, die Maskenpflicht, das Schaffen von Einzelarbeitsplätzen zur Wahrung der Distanz, die Durchführung von PCR-Tests und der Zugang zu Impfungen. Die JVA Solothurn hat verschiedene Schutzkonzepte erarbeitet, die laufend der Pandemie-Situation angepasst wurden.<sup>20</sup>
10. Für alle inhaftierten Personen wurden ab Beginn der Pandemie bis zum 8. Juni 2020 die Ausgänge, Urlaube und Besuche sistiert<sup>21</sup>, was gemäss Rückmeldung der Direktion für die betroffenen Personen belastend war. Gemäss Verfügung wurden mildere Massnahmen in Erwägung gezogen und die Verhältnismässigkeit der Massnahmen geprüft.<sup>22</sup> Sport- und Freizeitprogramme sowie auch Gruppenpsychotherapien wurden angepasst oder ausgesetzt.<sup>23</sup> Als Kompensation wurde die Videotelefonie mit Tablets eingeführt und es konnten doppelt so viele Pakete<sup>24</sup> empfangen werden. Ab 8. Juni 2020 fanden Besuche gemäss Rückmeldung mit Trennwänden wieder statt.
11. Zu den bewegungseinschränkenden Massnahmen gehörten die Isolation aus medizinischen Gründen bei positivem Testresultat und die Quarantäne.<sup>25</sup> Die Quarantäne wurde bei Neueintritten, bei Berührungen während Besuchen, infolge Urlaube, Sachurlaube und Gerichtstermine<sup>26</sup> und nach dem Ausgang zuerst während zehn Tagen, danach

---

<sup>18</sup> Zum Zeitpunkt des Besuches erhielten zwei inhaftierte Personen Methadon.

<sup>19</sup> Art. 30 EpV; Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 34.

<sup>20</sup> Vgl. Pandemiekonzept JVA Solothurn (Stand März 2020), JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn; vgl. Schutzkonzept für die JVA Solothurn unter Covid-19, Version vom 2. August 2021 und Version vom 7. März 2022, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn (Schutzkonzept von März 2022).

<sup>21</sup> Siehe Allgemeinverfügung betreffend Besuchs-, Urlaubs- und Ausgangsverbote und –einschränkungen in kantonalen Vollzugseinrichtungen gemäss Art 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) vom 21. April 2020, Gesundheitsamt und Amt für Justizvollzug des Kantons Solothurn, (Allgemeinverfügung Besuche vom 21. April 2020).

<sup>22</sup> Vgl. Allgemeinverfügung Besuche vom 21. April 2020.

<sup>23</sup> Vgl. Schutzkonzept von März 2022, S. 8.

<sup>24</sup> Zu normalen Zeiten sind monatlich zwei Pakete à max. 4 Kilogramm erlaubt. Siehe Merkblatt Paketlieferungen vom 10. Oktober 2020, Kanton Solothurn.

<sup>25</sup> Den Dokumenten konnte die Kommission entnehmen, dass seit Beginn der Pandemie bis zum Zeitpunkt des Besuches sich insgesamt 201 Personen in Quarantäne befanden.

<sup>26</sup> Siehe Schutzkonzept von März 2022, S. 6.

während sieben<sup>27</sup> und am Schluss während fünf Tagen<sup>28</sup> durchgeführt. Ab September 2020 galten diese Massnahmen nicht mehr für begleitete Ausgänge, Urlaube oder Gerichtstermine. Die Isolation aus medizinischen Gründen dauerte zehn und ab Februar 2022 fünf Tage.<sup>29</sup> Beide Massnahmen fanden entweder in den Krankenzellen oder in der eigenen Zelle statt.

12. Gemäss Schutzkonzept wurde ab Juni 2021 zusätzlich zu den sieben Tagen Quarantäne und bei einem positiven PCR-Test nochmals zehn Tage in Isolation angehängt. Den ihr zugestellten Dokumenten konnte die Kommission zusätzlich entnehmen, dass in einzelnen Fällen inhaftierte Personen sich 17 Tage bzw. 27 Tage in Quarantäne befanden. Die Kommission erinnert daran, dass die für die Einzelhaft massgebliche maximale Dauer von 15 Tagen nicht überschritten werden sollte.<sup>30</sup>

13. Zwischenmenschlicher Kontakt bestand während der Isolation und Quarantäne mit den Mitarbeitenden<sup>31</sup> und dem Arzt sowie bei Bedarf auch zur Anwältin bzw. dem Anwalt. Er fand durch die Luke in der Zellentüre statt.<sup>32</sup> Zudem hatten Betroffene in der Quarantäneabteilung Zugang zum Spazierhof und konnten duschen. Fand die Isolation aus medizinischen Gründen und die Quarantäne hingegen in der eigenen Zelle statt, gab es keine Duschkmöglichkeiten.

**Die Kommission regt an, in Zukunft, den inhaftierten Personen in Quarantäne oder Isolation regelmässiges Duschen zu ermöglichen.<sup>33</sup>**

**14. Die Kommission erinnert daran, dass bewegungseinschränkende Massnahmen verhältnismässig, notwendig und zeitlich eingeschränkt sein sollten. Quarantäne und Isolationen aus medizinischen Gründen sollten unter Einhaltung minimaler verfahrensrechtlicher Grundsätze angeordnet werden und die maximale Dauer von 15 Tagen nicht überschreiten.<sup>34</sup> Ebenso sollten den betroffenen Personen täglich sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt ('*meaningful contact*')<sup>35</sup> und Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten gewährt werden.<sup>36</sup>**

<sup>27</sup> Ab Juni 2021. Vgl. Schutzkonzept von März 2022, S. 18.

<sup>28</sup> Bei Neueintritten aus den Untersuchungsgefängnissen des Kantons Solothurn, wurde die fünftägige Quarantäne bereits im Juli 2020 eingeführt. Vgl. Schutzkonzept von März 2022, S. 11. Geimpfte/Geboosterte/Genesene mussten ab Januar 2022 nicht in Quarantäne. Vgl. Schutzkonzept von März 2022, S.20.

<sup>29</sup> Vgl. Schutzkonzept von März 2022, S. 21; siehe auch Isolation bei Covid-19 Infektion, Version 15. März 2022, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn.

<sup>30</sup> Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen, Res. 70/175 der UN-Generalversammlung vom 17. Dezember 2015, A/RES/70/175, (Nelson-Mandela-Regeln), Regel 44.

<sup>31</sup> Vgl. Quarantäne bei Verdacht auf eine Covid-19 Infektion vom 3. März 2022, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn.

<sup>32</sup> Schutzkonzept von März 2022, S. 15.

<sup>33</sup> Nelson-Mandela-Regeln, Regel 16 und Regel 18; Empfehlung des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, Juli 2020, REC(2006)2-rev (Europäischen Strafvollzugsgrundsätze), Ziff. 19.4; Imprisonment, Extract from the 2nd General Report of the CPT, 1992, CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 49; Living space per prisoner In prison establishments: CPT standards, 15 December 2015, CPT/Inf(2015)44, S. 7.

<sup>34</sup> Art. 31 Abs. 3 und 4 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012, SR 818.101; Interim Guidance COVID-19: Focus on Persons Deprived of Their Liberty, März 2020, Inter-Agency Standing Committee (IASC), OHCHR and WHO, (IASC, Interim Guidance), S. 5; Advice of the Subcommittee on Prevention of Torture to State Parties and National Preventive Mechanisms relating to the Coronavirus Pandemic, adopted on 25. März 2020, (SPT, Advice), Ziff. 7 und Ziff. 9 Abs. 14; Statement of principles relating to the treatment of persons deprived of their liberty in the context of the coronavirus disease (COVID-19) pandemic, 20. März 2020, CPT/INF(2020)13 (CPT, Statement), Ziff. 4; Preparedness, prevention and control of COVID-19 in prisons and other places of detention, Interim Guidance, 15 März 2020 (WHO, COVID-19 Guidance), S. 4..

<sup>35</sup> Als sinnvoller zwischenmenschlicher Kontakt gilt täglicher menschlicher Kontakt mit Personen, die nach Möglichkeit nicht zum Personal gehören. So sollten bspw. täglich Telefonate mit Angehörigen ermöglicht werden. Ansonsten sollte der Kontakt von Angesicht zu Angesicht und direkt, d.h. nicht durch Schutzglas oder eine Klap-

15. Die Kommission erfuhr, dass in Bezug auf die Covid-19 Pandemie als besonders vulnerabel eingestufte Personen keinen zusätzlichen bewegungseinschränkenden Massnahmen unterlagen. Nach Angaben der Mitarbeitenden konnten sie eigenständig entscheiden, ob sie sich zusätzlich schützen wollen.
16. Die Kommission begrüsst, dass die inhaftierten Personen über die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Massnahmen wiederholt informiert wurden<sup>37</sup> und im Gefängnisalltag auch Gespräche zwischen inhaftierten Personen und den Mitarbeitenden stattgefunden haben. Dies habe gemäss den Mitarbeitenden zu einer Art gemeinschaftlichem Gefühl in Pandemiezeiten und zu einer höheren Akzeptanz der einschränkenden Massnahmen geführt.

#### **d. Kostenbeteiligung**

17. Die Untersuchungen und Behandlungen im Gesundheitsdienst sind für alle inhaftierten Personen kostenlos. Auch wird bei der Konsultation der Ärzte keine Unterscheidung zwischen versicherten und nichtversicherten inhaftierten Personen gemacht. Für Behandlungen von nichtversicherten Personen bei Spezialisten werden Kostengutsprachen bei den zuständigen Behörden eingeholt.
18. In Bezug auf die Kostenbeteiligung orientiert sich die JVA Solothurn an die entsprechenden Konkordatsrichtlinien.<sup>38</sup> Solange nicht geklärt ist, ob eine Krankenversicherung vorhanden ist, müssen die Kosten der Gesundheitsversorgung von der inhaftierten Person übernommen werden.<sup>39</sup> Kostenträger von nichtversicherten Personen sind die Sozialhilfe oder der einweisende Kanton. Es können Rückforderungen gegenüber der inhaftierten Person gestellt werden, welche vom Sperrkonto ab einem Guthaben von CHF 6000.- abgezogen werden.<sup>40</sup>

## **2. Allgemeine Feststellungen**

17. Die inhaftierten Personen sind in verschiedenen Gebäuden der JVA Solothurn untergebracht und nach Haftregime getrennt. Im Haus A befinden sich inhaftierte Personen im Strafvollzug und sind in zwei Zehnergruppen, in die Eintrittsgruppe und in den Integrationsvollzug unterteilt. Im Haus B und Haus C befinden sich die inhaftierten Personen im

---

pe, und nicht nur flüchtig oder beiläufig erfolgen. Der Kontakt darf sich nicht auf die durch den Gefängnisalltag bedingten Interaktionen beschränken. Die tägliche, zwischenmenschliche Interaktion sollte so erfolgen, dass sie für das psychische Wohlbefinden der betroffenen Person während der Isolation aus medizinischen Gründen oder der Quarantäne förderlich ist. Vgl. Empfehlung REC(2006)2-rev des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, 1. Juli 2020, Ziff. 53Aa; Essex Paper 3, Initial Guidance on the Interpretation and Implementation of the UN Nelson Mandela Rules, Penal Reform International and the Essex Human Rights Center, 2017, S. 88 u. 89.

<sup>36</sup> CPT, Statement, Ziff. 8; WHO, COVID-19 Guidance, S. 5.

<sup>37</sup> Vgl. bspw. Schutzkonzept für die JVA Solothurn unter Covid-19, Version vom 7. März 2022, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn, S. 5.

<sup>38</sup> Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend das Arbeitsentgelt vom 20. März 2020, SSED 17.0.

<sup>39</sup> Merkblatt Haftung und Versicherung vom 19. Oktober 2020, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn.

<sup>40</sup> Vgl. Krankenversicherung und Arztrechnungen bei Selbstzahlern vom 3. Februar 2022, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn.

Massnahmenvollzug bzw. in Verwahrung.<sup>41</sup> Zwischen den Häusern befindet sich ein grosser Aussenbereich mit Sportplatz und Schwimmanlage sowie einem grossen Garten mit Arbeitsplätzen im Gemüsebau.<sup>42</sup> Die Kommission regt an, im Aussenbereich einen Witterungsschutz anzubringen.<sup>43</sup>

18. Die Kommission besichtigte den Integrationsvollzug und begrüsst, dass die Fenster und die Sonnenstoren in den Zellen individuell bedient werden können. Dies ermöglicht, dass die Zellen stets durchlüftet werden können und die inhaftierten Personen Tageslicht haben. Die Terrasse ist während den Zellenöffnungszeiten jederzeit zugänglich. Die inhaftierten Personen haben Einzelarbeitsplätze in derselben Abteilung.

19. Im Haus B befinden sich zwei Arrestzellen, die mit Schaumstoffmöbeln, Steh-toilette und Dusche ausgestattet sind. Der tägliche Spaziergang findet in einem kleinen, mit Gitter überdachten Spazierhof ohne Sitzmöglichkeiten statt.

20. Im Haus A befindet sich eine weitere Zelle, die für Disziplinar- und hauptsächlich für Sicherheitsmassnahmen genutzt wird. Auf einer Seite ermöglichen runde Fenster in der Wand einen Blick auf den Innenhof. Die Zelle erlaubt keine Privatsphäre, da die Seite zur Zellentüre mit einer Glaswand abgetrennt ist (Vorraum) und das Justizvollzugspersonal somit beim Eintritt in den Vorraum sofort Einblick in die gesamte Zelle inklusive Toilettenbereich erhält. Die Zelle kann mit entsprechender Verfügung videoüberwacht werden. Die Kamera erfasst die gesamte Zelle inklusive Toilettenbereich im Hintergrund. Gemäss Angaben der Einrichtung erstellt die Kamera ein Standbild und kann nicht heranzoomen.

**Die Kommission empfiehlt der JVA Solothurn, die Privatsphäre besser zu schützen und Massnahmen zur Einschränkung der Sicht auf den Toilettenbereich beim Eintritt von Mitarbeitenden und bei der Videoüberwachung zu treffen.<sup>44</sup>**

21. Zwei der Krankenzellen, die neben dem Gesundheitsdienst sind, werden in Sicherheitszellen umgewandelt und unter anderem mit Schaumstoffmöbeln ausgestattet. Die Kommission begrüsst die räumliche Nähe zum Gesundheitsdienst, was die Betreuung durch das Gesundheitsfachpersonal während der Sicherheitsmassnahme erleichtert.<sup>45</sup> Sie erinnert daran, dass eine Sicherheitsmassnahme so kurz wie möglich dauern und die betroffene Person so schnell wie möglich in eine psychiatrische Klinik verlegt werden soll.<sup>46</sup>

22. Die stichprobenartige Durchsicht der Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmenverfügungen ergab, dass diese formell korrekt mit Angaben zum Grund, zur Rechtsmittelbelehrung und Anhörung der betroffenen Person verfügt sind. Die Kommission begrüsst die Umsetzung ihrer früheren Empfehlung zur Unterscheidung zwischen Disziplinar- und Sicherheits- und Schutzmassnahmen.<sup>47</sup> Sie stellte fest, dass die Massnahmen nicht in Registern erfasst sind.

---

<sup>41</sup> In den weiteren Häusern K und E sind die Küche, das Facilitymanagement und weitere Zellen des Massnahmenvollzugs.

<sup>42</sup> Es stehen 10 bis 12 Arbeitsplätze für Personen im Massnahmenvollzug und weitere Arbeitsplätze für Personen im Strafvollzug zur Verfügung.

<sup>43</sup> Vgl. auch CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 186.

<sup>44</sup> SPT, Visit to Switzerland undertaken from 27 January to 7 February 2019: recommendations and observations addressed to the State party, CAT/OP/CHE/ROSP/1 (SPT Bericht Schweiz 2021). Ziff. 104.

<sup>45</sup> Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 52.

<sup>46</sup> Gesamtbericht Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug 2019-2021, Ziff. 51.

<sup>47</sup> NKVF-Bericht 2015, Ziff. 21.

**Die Kommission empfiehlt, die Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen in einem Register festzuhalten.<sup>48</sup>**

23. Die JVA Solothurn hat ein Stufenkonzept eingeführt, welches das Verhalten der inhaftierten Person bewertet und entweder bestraft oder belohnt. Ziel im Strafvollzug ist es, das Verhalten und die Sozialkompetenz der inhaftierten Person für eine Resozialisierung zu fördern.<sup>49</sup> Das Stufenkonzept im Massnahmenvollzug bezweckt die inhaftierten Personen vor destruktivem Verhalten abzuhalten.<sup>50</sup> Je höher die Stufen, umso mehr Rechte und Privilegien erhalten die inhaftierten Personen. Bei unkooperativem Verhalten können sie zurückgestuft werden. Je nach Abteilung gibt es eine unterschiedliche Anzahl von Stufen sowie verschiedene Kriterien,<sup>51</sup> um diese zu erreichen.<sup>52</sup> Rückstufungen werden schriftlich verfügt und die betroffene Person hat die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen. Bei Arreststrafen folgt systematisch eine Rückstufung. Die Kommission erhielt die Rückmeldung von einzelnen inhaftierten Personen, dass das Stufenkonzept teilweise nicht immer nachvollziehbar ist.

**Die Kommission empfiehlt, das Stufenkonzept den inhaftierten Personen regelmässig und auf verständliche Art und Weise zu erläutern.**

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, kann Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden.

Freundliche Grüsse



Regula Mader  
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Solothurn, Kanzleisekretariat, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

---

<sup>48</sup> Vgl. CPT Bericht Schweiz 2022, Ziff. 227.

<sup>49</sup> Vgl. Merkblatt Stufenkonzept Strafvollzug, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn.

<sup>50</sup> Vgl. Merkblatt Stufenkonzept Massnahmenvollzug, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn.

<sup>51</sup> Vgl. Merkblatt Stufenkonzept Strafvollzug und Merkblatt Stufenkonzept Massnahmenvollzug, JVA Solothurn, Amt für Justizvollzug, Kanton Solothurn.

<sup>52</sup> In Eintrittswohngruppe des Massnahmenvollzugs «Beobachtung und Triage» gibt es die Stufen 1 bis 3, im Massnahmenvollzug die Stufen 4 bis 7, im Strafvollzug die Stufen 1 bis 2 sowie die Interventionsstufe und im Integrationsvollzug gibt es 3 Stufen. Vgl. Merkblatt Stufenkonzept Strafvollzug und Merkblatt Stufenkonzept Massnahmenvollzug, Kanton Solothurn.